**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 7 (1863)

Heft: 4

Artikel: Auszüge aus Synodalprotokollen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-253490

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

an das Gemeinwesen, 400 Fr. zu gleichen Theilen dem Waisensfond und an den Bau eines neuen Waisenhauses, zusammen 1000 Fr. — S. Zürcher von Wolfhalden 200 Fr. an den Waisenfond und an das Dorfschulgut. — Hr. Tobler von Wolfhalden, in St. Gallen, schenkte 20,000 Fr. an den Bau des neuen Waisenhauses.

Lutenberg. Alt=Hauptmann J. H. Niederer in Bühler 300 Fr. zur Verfügung der Vorsteherschaft.

Gais. A. R. Mösle, geb. Krüse, 800 Fr. zu gleichen Theilen an das Armengut, das Waisengut, das Schulgut und an einen neuen Kirchhof. — M. M. Meier an das Armenhausgut 200 Fr. — A. Grunholzer von Gais, in Speischer, 1260 Fr. zur freien Berfügung der Vorsteherschaft.

## Auszüge ans Synodalprotofollen. \*)

1700. Gravamina der Stadt. (Gemeinsame Synode in St. Gallen.) Daß an Sonntagen in den Abendpredigten zu St. Mangen oft ein Getümmel, Geschwäz, Gelächter und Muthwillen bei jungem Volk gewahrt worden. — Daß an Sonntagen nach erlaubter Eheeinsegnung öffentliche Hochzeitmähler gehalten werden und viel dardurch an der Heiligung des Sabbaths verhindert, ja gar abgehalten werden. — Daß die Grämpler nit nur Obst, sondern auch Bonenbirg, Birn, Wegglin, Biberzelte, Küchlin und ander Schläthwert seil haben, dardurch die jungen Knäblin zöchen, Ihnen allerlei abnehmen, ja gar zum Diebstahl verleiten.

<sup>\*)</sup> S. Jahrbücher, 2. Folge, 1. Deft, S. 43, und 2. Deft, S. 148.

1700, September. Conventus extraordinarius, gehalten auf Gais, 30. Sept. 1700, über das dermalen schwebende Kalendergeschäft. — Jakob Sturzenegger von Trogen wurde vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen wegen Unbußfertigkeit. — Sammlung einer Steuer bei den Anwesenden (16 Misnistri) für die neu erbaute Kirche Netstal (Glarus). 45 fl. wurden von den Gemeinden beigesteuert.

1701, 30. April. Herisau. Die Privatcommunio ist wieder in Anzug kommen und gschlossen worden, darmit nit fürzueilen; wann aber in Einer oder der anderen Gmeind sich schwache Leuth funden, die man zur Kirche weder tragen noch führen könnte, sollte dannzumahl ein Pfarrer die nächstgesessenen Kollegen konsuliren und die Privatcommunio vornehmen mögen. — Gravamina. Ist offentliches Widersprechen gegen den Prediger in einigen Kirchen gebraucht und gegen eine christliche Oberkeit geahndet worden. — Ausschließung von Pfarrer Ad. Holderegger von Wald aus dem gemeinsamen Shnodus. (Im August wurde er auch als des Pfarrdienstes unwürdig erklärt.) Er hatte z. B. einer Kindstause in der Weinfüechte zugedient und gegen die Gotten ärgerliche Reden getrieben.

1702, 8. April. Trogen. Das Anhalten um den Pfarrsbienst sei als dem Land schimpflich, dem Strafamt hinderlich und vor dem Pabstthum ärgerlich, billich zu verwerfen; besichlossen: derjenige solle für einen Mietling angesehen wersden, der anhalten würde. (1714 erneuert, unter Androhung vom Ausschluß vom Kapitel.)

1702, 21. April. St. Gallen. Gravamina sind in diesem Jahr vom Wohl Erw. Dekan Walser keine eingehänstigt worden wegen wunderlichen Conjuncturen im Land. — Gravamina in der Stadt. Sonntagsentheiligung; fremde Beibspersonen, in der Stadt geschwängert, kindbetten schnell irgendwo und können dann sogleich wieder in die Stadt kommen; Klag an die Obrigkeit.

1703, 31. Marg. Berisau. Die fammtlichen Miniftri

haben in reiflicher Beherzigung ber gegenwärtigen miglichen Beiten zu Beförderung eines mahren, durchgehenden Bugmefens und fernerer Beibehaltung der Onad Gottes fich fculdig befunden, bei sich selbst den Unfang zu machen und deswegen in Gott und mit Gott fich entschlossen: ihrer Gemeinde mit gesunder, reiner Lehr und gutem Exempel vorzuleuchten und zu dem End auch einer anständigen Kleiderordnung sich undereinander verglichen; daß sie, die Prediger, hinfort ihre Röth ohne Tafchen wollen laffen ausmachen, in denen Ueberschlägen und Glothen die Anständigkeit beobachten: ihre Weiber aber follen in fünftig teine filberne Burtli mehr bei der Communion, noch rothe Ober=Röth außer dem hauß tragen; in den filbernen Röflin auf den Meiodern eine Bescheidenheit brauchen, und ein jeder Prediger an fich und den Seinigen abschaffen Alles das, mas der Ehrbarkeit einen Anstoß möchte Demnach wird eine driftliche Oberkeit geziemend geben. ersucht, auch Ihrerseits das Ihrige beizutragen durch Vor= führung eines guten Exempels 2c. - Die monatliche Erfragung der Wirth, Müllern und Bethen wird von dem gemeinen Landtmann gang ernstlich verlangt. — Onans Sund wird von Einigen im Chebeth gebraucht; bero Greuel foll ben Fehlbaren von den Chegaumern zu erkennen gegeben und fie folgendes für Rath gestellt werden.

- 1704, 19. April. Trogen. Censura: Hr. Pfr. Ziegler zu Walzenhausen ward ernstlich censurirt wegen eines Paares von Schaffhausen (1 Copulation) und zumal die 12 Ecus blancs, so er deswegen eingenommen hatte. Ihme abgenohmen und in den Landsetel gelegt.
- 1706, 27. März. Trogen. Eine Gleichheit der öffentslichen Fürbitt für unfre Glaubensgenossen wird genehm geshalten und erkennt, under den Betrangten die in Ungarn, in und aus Frankreich, und Piemont auszutrucken; sodann für die Erhaltung und Fortpflanzung der Kirche Gottes in Engels, Schotts und Irland wie auch in der Churpfalz zu bitten.

- 1707, 29. April. St. Gallen. Censur: Einer ans den Herren Brüdern ist brüderlich ermahnt worden, daß er die vorige Liebe seiner Gemeinde durch eine bequeme, in nächster Predigt an Sie gerichtete Ansprach wiederum an sich zu ziehen trachte, und die Schrankhen der Bescheidenheit im Eifer nicht überschreite.
- 1710, 12. April. Trogen. Es wird der Oberkeit ansheimgestellt, ob nicht nothwendig wäre, die Einsammlung eines freiwilligen Almosens in den jährlichen hohen Bettagen hinstünftig einzuführen.
- 1711, 4., 5. April. Herisan. Ward geklagt über die Ungerechtigkeit, da der gemeine Mann mit denen Ueberzins heftig gedrängt. Was diesenigen Redensarten belangt, welche die Zeit her von einigen Predigern bei Abdankhung und Verkündung der Leichen gebraucht worden, ward beredt, das das Hoffen der Seligkeit der Verstorbenen dem Worte Gottes gemäß sei; jedoch um gegenwärtiger Noth und Consinncturen willen guth funden worden, man solle bei den alten Formulen verbleiben. Tennhardt's Buch ward als ein lästerlich Buch verurtheilt und zu obrigkeitlichen Handen ersthennt.
- beamten und den 3 geiftlichen Synodalvorstehern; Berhörung des Konrad Schenß, ehemaligen Pfarrer auf Heiden, zuerst wegen seines Ungehorsams censurirt, sodann seiner Lehren halber untersucht. Er blieb dabei, daß er von Tennhardt's Buch nicht lasse; gefunden, daß er verschiedenen Wiedertäuserischen, Schwenthseldischen, Lutherischen, Arminianischen 2c. Irrthümern beipflichte. Beschluß: 1) daß die Spedition des Tennhardt ihm soll niedergelegt, 2) der Tennhardt selbst ihm obrigseitlich abgesordert, 3) Ihm auf 8 Tag Bedentzeit gegeben werden. 4) Im Fall er aber nach bedeuter Zeit, wider versehen, sich widrig erklärte, soll auf Donnerstag den 23 dß ein extraordin. Capitel auf seine Unkosten angestellt werden. 5) Soll Ihm und den Seinigen verboten sein keinerlei

Personen einigen Zugang in das Haus umb der Lehr willen zu gstatten. Ward damit hingelassen und wird ihm die Erleuchtung des heiligen Geistes angewünscht.

1712, 30. April. Trogen. Soll einer Ehrs. Obrigkeit remonstrirt werden, dasjenige, so vergangenes Jahr an Neuund Alt-Räthen dem Großen Mandat, Gottes Wort zuwider, einverleibet worden, zu End des 11. Artikels, da alle Nebenlehren, Tags und Nachts außert den Gotteshäusern auch den Geistlichen abgestrift und verboten worden, bei ohnnachläßlicher Straaf und Buß. Mit der Erläuterung: a. wofern nit remedirt würde, man vereinigt sehe, dasselbe nit zu lesen, und b. wann Einer aus uns umb deswillen verstoßen würde, solle der neu Prediger in Capitel nit aufgenommen werden.

1713, 8. April. Herisau. Ist den Ehegaumern über= lassen, was gegen denjenigen fürzunehmen, welcher Andern die Gefatterschaft bei der h. Tauf abschlage.

1715, 19. April. Herisau. Weilen man ehemalen mit Einlag der Gravaminum nit wol ankommen, ward beredt for diesmal allein mit denen H. Deputirten frei zu konferieren, verschiedene spezialelaster und sonderheitlich auch den steigenden Kleiderpracht zu anden und Ihnen die Handhabung Ihrer löbl. Ordnung und Gesaze nachdrucklich zu rekommans diren, alsdann auch geschehen, und die H. Deputirten auch übernommen, Ihres Orts das Ihrige best möglichst beizustragen.

1717, 24. April. Herisau. Censura. Hr. Pfr. Brennwald zu Herisau wird erinnert: 1) der Capitulsazung zufolge in der Fasten die Passionshistori zu erklären. 2) In der Catechisation eine weitläufigere Erklärung der Fragen zugeben 2c.

1718, 16. April. Trogen. Ward (Gravamina 2.) verslangt, daß E. E. Obrigkeit sich möchte belieben lassen, einige Gattungen (von Kleiderpracht 2c.) in specie zu verbieten, als da sind: 1) die Schiffkappen bei dem Gottesdienst, 2) die große kostbare Spiz, 3) guldene und silberne, gute und

falsche Borten, sodann zu gebieten, daß die Predigersweiber in schwarzer Rleidung bei dem Gottesdienst follen erscheinen.

1719, 1. April. Herisau. Gravamina. 1) Ift ansgezogen worden: Conrad Lendenmanns im Wald gegen seinen Pfarrer in offentlicher Kirchenversammlung gethanes widerssprechen, und erkennt, Er soll für das morgen zu haltende Consistorium gestellt werden. 2) Ist Klag fürgfallen über die vielfaltigen sünden, greuel, welche aller Orthen an den Nachtagen fürgehen, und reslectirt worden, ob sie nit gar abzuthun oder in einen halben Feirtag zu verwandlen wären, oder wie bei beibehaltung derselbigen sothaner Ohnordnung könnte gsteuert werden.

1720, 19. April. Trogen. Censura: Hrn. Joh. Meier, Pfarrer am Rechtobel, ward undersagt, das er ohne Befrasung deß Decani und durch Ihn des Ehrw. Ministerii, vorsnemlich aber der H. Landesoberkeit eine Orgel in die Kirche seines Orths angeschafft.

1721, 12. April. Herisau. Ward erkennt: 1) jeglicher Pfarrer solle das Examen mit den neu angehenden Communicanten, wo es nit vor geschieht, doch wenigst nach Endung der Kinderlehren, sosort anheben und fleißig fortsezen. — Wegen den Festnachtagen und an selbigen gemeinlich fürsgehenden Unwesens wirt verlangt, daß dieselbigen gleich dem hohen Donnerstag und Stillenfreitag eingerichtet und das Arbeiten an denselben nach völlig geendetem Gottesdienst möchte erlaubt werden. — Ist Klag sürgsallen wegen des überhandnehmenden ohnanständigen Botensbrodsandienens bei Wahl der H. Weltlichen und der Prediger, und dieserhalben einhellig erkhennt, wann hiefür ein Prediger mehrern gebe als denen, die schriftliche Commission von den Vorgesezten selbigen orths zeigen können, solle er des Beisizes am Capitul unsfähig sein.